



17/86

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. April 2002

NR. 752

Selzach: Gestaltungsplan "Weingarten" (GB Selzach Nr. 3257) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Weingarten" (GB Selzach Nr. 3257) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan "Weingarten" (GB Selzach Nr. 3257) ersetzt den Gestaltungsplan "Weissenstein" mit Sonderbauvorschriften. Das im bisherigen Gestaltungsplan aus dem Jahre 1992 (RRB Nr. 2134 vom 30. Juni 1992) vorgesehene Überbauungskonzept mit unterirdischer Parkierung konnte nicht realisiert werden. Der neue Gestaltungsplan regelt nun eine öffentliche Erschliessungsstrasse nordseits der relativ schmalen Bauparzelle. Innerhalb des Baubereiches sind Ein- und Doppelfamilienhäuser nach den Vorschriften der revidierten Ortsplanung zugelassen.

Die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Weissenstein" mit Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplanpflicht erfolgte in der Zeit vom 28. September bis zum 27. Oktober 2000. Der Gemeinderat beschloss an der Sitzung vom 7. Dezember 2000 allerdings im Nachhinein, die Gestaltungsplanpflicht beizubehalten. Den neu erstellten Gestaltungsplan "Weingarten" mit Sonderbauvorschriften genehmigte er unter dem Vorbehalt von Einsprachen am 13. September 2001. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Oktober bis zum 16. November 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen 5 Einsprachen ein, welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2002 alle ablehnte. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Weingarten" (GB Selzach Nr. 3257) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- 3.2. Der Gestaltungsplan "Weissenstein" mit Sonderbauvorschriften wird aufgehoben; andere Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3.4. Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatschreiber

i. U. Studer

Kostenrechnung EG Selzach:

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'200 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'223.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

[H:\Daten\Projekte\2001\017np01364\RRB_GP Weingarten.doc]

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn

Sekretariat Katasterschätzung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später), (mit Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 2545 Selzach

Baukommission der EG, 2545 Selzach

Planungskommission der EG, 2545 Selzach

Martin Candaten, Architekt HTL, Solothurnstrasse 31, 3294 Büren an der Aare

Manfred Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, Dorfstrasse 16, 2544 Bettlach

Rosmarie Rudolf-Moll, Schulhausstrasse 24, 2545 Selzach

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Gestaltungsplan "Weingarten" (GB Selzach Nr. 3257) mit Sonderbauvorschriften)